

Anwaltskanzlei MEUSEL

Rechtsanwältin Mandy Meusel

04808 Wurzen, Jacobsplatz 03, Telefon: +49 3425/ 92 27 18, Telefax: +49 3425/ 92 44 51, E-Mail: sekretariat@anwaltskanzlei-meusel.de

Allgemeine Mandatsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch die Anwaltskanzlei Meusel an den Mandanten einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung ist. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Geschäftsbeziehungen.

§ 2 Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

Das Mandat kommt erst durch die Annahme des Auftrags durch die Anwaltskanzlei Meusel zustande. Bis zur Auftragsannahme bleibt die Anwaltskanzlei Meusel in ihrer Entscheidung über die Annahme frei.

Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Die vereinbarte Tätigkeit ist grundsätzlich nicht darauf gerichtet, einen bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen, es sei denn, es ist mit dem Auftrag schriftlich etwas anderes vereinbart worden.

Die Anwaltskanzlei Meusel ist nur dann verpflichtet, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einzulegen, wenn sie einen darauf gerichteten ausdrücklichen Auftrag erhält und diesen angenommen hat.

Frau Rechtsanwältin Meusel übernimmt bei der Mandatsbearbeitung keine steuerrechtliche Beratung.

Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der Rechtsanwältin sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich, die auf Wunsch gerne erteilt wird.

Die Korrespondenz mit einer Rechtsschutzversicherung stellt einen gesonderten Auftrag dar und ist grundsätzlich nicht mit dem Honorar in der Sache abgegolten. Die Kanzlei wird jedoch eine einfache Deckungsanfrage sowie die Abrechnung mit der Rechtsschutzversicherung durch Übersenden der Kostennote als Serviceleistung im Rahmen der Mandatsbearbeitung ohne Berechnung vornehmen. Darüber hinaus gehende Tätigkeiten werden gesondert abgerechnet und sind vom Mandanten selbst zu zahlen.

Gegenüber Rechtsschutzversicherungen und Haftpflichtversicherungen ist die Kanzlei zur Einholung von Deckungszusagen von der anwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung ausdrücklich befreit.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Mandanten

Der Mandant ist verpflichtet, der Kanzlei umgehend jede Namens- und Anschriftenänderung, Änderung der Telefonnummer und E-Mail-Adresse mitzuteilen und die Kanzlei über längere Ortsabwesenheit oder sonstige Umstände zu informieren, die seine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen, zu informieren. Eine Haftung für Nachteile, die ihre Ursache in dieser fehlenden Mitteilung haben, ist ausgeschlossen.

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung, insbesondere zur Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben, verpflichtet. Insbesondere hat er der Anwaltskanzlei Meusel unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig, geordnet und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem bearbeitenden Rechtsanwalt eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Leitet die Rechtsanwältin dem Auftraggeber von ihr erstellte Unterlagen und Schriftsätze zur Kenntnisnahme zu, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese auf sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit ohne besondere Aufforderung zu überprüfen und auf etwaige Fehler oder Unrichtigkeiten unverzüglich hinzuweisen.

Für den Fall, dass der Auftraggeber beratungsrechtlich bedürftig ist, hat er die Rechtsanwältin hierüber zu informieren und einen Beratungshilfeberechtigungsschein vorzulegen. Soweit nicht anders vereinbart, ist der beratungsrechtliche Selbstbehalt i.H.v. 15,00 € mit Auftragserteilung zur Zahlung fällig.

§ 4 Vergütung

Die Vergütung der Anwaltskanzlei Meusel richtet sich nach den gesetzlich geltenden Gebührenordnungen in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht im Einzelfall schriftlich eine abweichende Vereinbarung (Beratungsvertrag, Honorarvereinbarung) getroffen wird.

Der Auftraggeber wird hiermit ausdrücklich belehrt, dass die anfallende Rechtsanwaltsvergütung weder nach Grund noch Höhe in Abhängigkeit zu einem Kostenersatzanspruch oder dem Bestand einer Rechtsschutzversicherung steht und die vereinbarte Vergütung vom Rechtsschutzversicherer möglicherweise nicht oder nicht in voller Höhe übernommen wird. Der Auftraggeber wird hiermit darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren in Ermangelung anderweitiger schriftlicher Vereinbarung ausdrücklich nach dem Wert, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (§§ 2, RVG, 49 b Abs. 5 BRAO), richten.

Eine Rechtsberatung kostet Geld. Feste Gebührensätze hat der Gesetzgeber hierfür nicht festgelegt. Die Anwaltskanzlei Meusel berechnet je angefangene 30 Minuten Erstberatung 80,00 € zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Für ein erstes Beratungsgespräch, das nicht mit einer anderen Tätigkeit zusammenhängt, beträgt die Gebühr höchstens 190,00 € zzgl. der Auslagenpauschale und der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Eine **Anrechnung** der Gebühr für die Beratung auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt, **findet nicht statt** (§ 34 Abs. 2 RVG).

Für die Vertretung in OWI- oder Strafsachen richtet sich die Rechtsanwaltsvergütung nach Rahmensätzen, soweit keine Vergütungsvereinbarung getroffen worden ist. Es gilt die jeweilige Mittelgebühr als vereinbart, soweit keine höhere Rahmengebühr nachträglich vereinbart oder festgesetzt wird.

Die Anwaltskanzlei Meusel rechnet die Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Beratung und Erstellung von Vorsorge- und Generalvollmachten und Patientenverfügungen sowie Testamenten durchgeführt werden, auf der Grundlage einer Vergütungsvereinbarung ab.

Soweit von der Kanzlei im Laufe des Mandats Kosten, insbesondere Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, Reisekosten, Aktenversendungspauschalen etc. verauslagt werden, sind diese vom Mandanten zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer gesondert zu erstatten.

In Zwangsvollstreckungsangelegenheiten erfolgt die Abrechnung der Gebühren ausschließlich durch eine Honorarvereinbarung.

Bei Auftragserteilung ist auf Verlangen der Anwaltskanzlei Meusel ein angemessener Kostenvorschuss zu entrichten (§ 9 RVG).

Die Mandatsbearbeitung kann von dem Eingang des angeforderten Vorschusses abhängig gemacht werden.

Der Auftraggeber erklärt mit seiner Unterschrift sein Einverständnis, dass die fälligen Gebühren und Kosten von bei der Anwaltskanzlei Meusel eingehenden Fremdgeldern verrechnet werden können.

§ 5 Vergütungsvereinbarung

Wir weisen Sie gemäß § 3a Abs. 1 Satz 1 RVG darauf hin, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.

§ 6 Wann ist die Kanzlei von der Mandatsbearbeitung frei?

Eine ordnungsgemäße Mandatsbearbeitung leisten wir gern, wenn Sie im Gegenzug die damit einhergehenden Kosten begleichen. Zahlen Sie nach Rechnungslegung, Fälligkeit und einer Mahnung nicht, ist die weitere Bearbeitung des Mandats von dem ausstehenden Zahlungseingang abhängig. Eine Haftung für die während des Zahlungsverzuges eingetretenen Nachteile, die ihre Ursache in der Nichtbearbeitung wegen Zahlungsverzuges haben, ist ausgeschlossen.

§ 7 Zahlungsbedingungen

Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist ist ohne weitere Mahnung die zwangsweise Einziehung zulässig. Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung des Rechnungsbetrages wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € je Mahnung erhoben.

§ 8 E-Mail-Verkehr

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die E-Mail-Kommunikation mit nicht unerheblichen Risiken verbunden ist und aufgrund der technischen Voraussetzungen die über E-Mail versandten Dateien von Dritten gelesen werden könnten. Trotz dieser Risiken ist der Mandant aber mit einer umfassenden E-Mail-Kommunikation in unverschlüsselter Form einverstanden; soweit erforderlich, wird die Rechtsanwältin insoweit von ihrer beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass Schreiben von der Anwaltskanzlei Meusel eingescannt und per E-Mail an die E-Mail-Adresse des Mandanten versandt werden dürfen.

Dem Auftraggeber steht es frei, die Rechtsanwältin schriftlich anzuweisen, ausschließlich per Post, Telefax oder auf anderem Wege mit ihm zu kommunizieren.

§ 9 Kopien und Ausdrucke

Der Mandant erklärt sich mit der Anfertigung zusätzlicher, auch zur Unterrichtung Dritter angefertigter, Kopien und elektronischer Dokumente, auch zur Bereitstellung zum Abruf, einverstanden.

§ 10 Datenschutz

Die Anwaltskanzlei Meusel ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Die Einwilligung nach DSGVO wurde separat erteilt.

§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen, Versendungsrisiko

Nach § 50 BRAO endet die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter der Anwaltskanzlei Meusel aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, 5 Jahre nach Beendigung des Mandates. Die Anwaltskanzlei Meusel schuldet keine längere Aufbewahrung. Werden Unterlagen verschickt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

Die vor Ablauf der Frist zu erfolgende Herausgabe von Unterlagen erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen dem Mandanten und der Anwaltskanzlei Meusel und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

§ 12 Kündigung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.

Das Kündigungsrecht steht auch der Anwaltskanzlei Meusel zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.

Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Erhalt der Kündigungserklärung unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Rechnung sofort fällig, sofern dort nichts anderes vermerkt ist.

§ 13 Schlussklausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte das Regelungsverhältnis eine Lücke aufweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem Willen der Parteien am Nächsten kommt.

Der Auftraggeber ist mit diesen Bedingungen ausdrücklich einverstanden und akzeptiert diese für alle, der Anwältin zu erteilenden Aufträge und bestätigt den Erhalt eines Exemplars dieser Bedingungen.

Wurzen, den

.....
Unterschrift